

1 Stellplatzkontingente für Schwerbehinderte

1.1 Vergabekriterien

- 1.1.1 Schwerbehinderte, deren Ausweis den Zusatz ‚ag‘ aufweist
- 1.1.2 Beschäftigte, deren Ausweis den Zusatz ‚g‘ aufweist sowie Beschäftigte, die vorübergehend in ihrer Bewegung eingeschränkt sind

1.2 Anmerkungen zu den vorgenannten Vergabekriterien

- 1.2.1 Schwerbehinderte, deren Ausweis den Zusatz ‚ag‘ aufweist, haben einen rechtlichen Anspruch auf die freie Nutzung eines Behindertenstellplatzes. Eine gesonderte Parkerlaubnis zur Nutzung eines Stellplatzes für Schwerbehinderte ist nicht erforderlich. Der amtliche Ausweis ist ausreichend.
- 1.2.2 Für den Fall, dass der anspruchsberechtigte Personenkreis (siehe Punkt 1.1.1) das vorhandene Stellplatzkontingent nicht vollständig auslastet, können einzelne Stellplätze nach dem Kriterium 1.1.2 zugewiesen werden. Ein geeigneter Nachweis wie eine ärztliche Bescheinigung oder der Mutterschaftspass (für werdende Mütter ab dem sechsten Monat) sind vorzulegen.
- 1.2.3 Es ist darauf zu achten, dass zu jeder Zeit ein ausreichend freies Stellplatzkontingent für Anspruchsberechtigte (siehe Punkt 1.1.1) zur Verfügung steht.
- 1.2.4 Sofern das Kriterium 1.1.2 zur Anwendung kommt, ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob für Anspruchsberechtigte (siehe Punkt 1.1.1) ein ausreichend freies Stellplatzkontingent vorhanden ist. Sollte das Kontingent nicht ausreichend sein, sind die nach dem Kriterium 1.1.2 ausgegebenen Karten in dem erforderlichen Ausmaß zugunsten des anspruchsberechtigten Personenkreises einzuziehen.
- 1.2.5 Die Ausgabe der Berechtigungskarten für die Behindertenstellplätze erfolgt ausschließlich und bis auf Weiteres über die Schwerbehindertenvertretung der HHU.
Dies betrifft auch die Studierenden und die Beschäftigten der Fachhochschule.
- 1.2.6 Die nach dem Kriterium 1.1.2 begünstigten Personen sind von der Schwerbehindertenvertretung in einer Liste zu erfassen. Diese ist in regelmäßigen Abständen über das Dezernat 6/Dezernat 3 den Personalvertretungen vorzulegen.